



Korridorpension

20

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

KORRIDORPENSION

Die Korridorpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise und soll bei Bestehen einer langen Versicherungsdauer einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

Derzeit besteht nur für Männer die Möglichkeit, die Korridorpension vor dem Pensionsantrittsalter für eine Alterspension oder für eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Näheres dazu finden Sie in unseren Faltern Nr. 1 „Alterspension“ und Nr. 2 „Vorzeitige Alterspension - Langzeitversicherungspensionen“.

So wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann auch die Korridorpension nur über einen entsprechenden Antrag und bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Ein Pensionsantritt ist **ab Vollendung des 62. Lebensjahres** möglich, wenn abhängig vom Stichtag folgende Mindestanzahl an Versicherungsmonaten, die für die Pensionshöhe zählen, vorliegt:

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate
2012	450 Monate (37,5 Jahre)
2013	456 Monate (38 Jahre)
2014	462 Monate (38,5 Jahre)
2015	468 Monate (39 Jahre)

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate
2016	474 Monate (39,5 Jahre)
ab 2017	480 Monate (40 Jahre)

Hinweis:

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor-pension einmal erfüllt und wird die Pension erst in einem der darauffolgenden Jahre in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch gewahrt.

KEINE PENSIONSVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 438,05 im Jahr 2018) vorliegen.

Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung auf Grund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung, gebührt keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Stichtagsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vor-

schriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes, wenn sie den Grenzbetrag von EUR 4.354,68 monatlich übersteigen.

HÖHE DER KORRIDORPENSION für bis 31. Dezember 1954 geborene Personen

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz der (Gesamt)Bemessungsgrundlage als Leistung. Für je 12 Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte.

Die ermittelte Leistung ist um einen **Abschlag** im Ausmaß von **0,35% pro Monat** zu vermindern, und zwar

- bei ab dem 1. Oktober 1952 und bis 31. Dezember 1954 geborenen Männern für jeden Monat, der zwischen dem Pensionsantritt und dem Regel-pensionsalter liegt.

Zum Vergleich ist eine Berechnung der Leistung nach der Rechtslage zum 31. Dezember 2003 unter Berücksichtigung der Verlustdeckelung durchzuführen.

Korridor-Abschlag: Die höhere der beiden Leistungen ist um **0,175% pro Monat** zu vermindern, und zwar

- bei ab dem 1. Oktober 1952 und bis 31. Dezember 1954 geborenen Männern für jeden Monat, der zwischen dem Pensionsantritt und dem Regel-pensionsalter liegt.

HÖHE DER KORRIDORPENSION für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Personen

Die Höhe der Korridor-pension errechnet sich aus dem Pensionskonto.

Der Abschlag beträgt 0,425 % pro Monat (= 5,1 % pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regel-pensionsalter. Bei einem Pensionsantritt zum 62. Le-

bensjahr ergibt sich der maximal mögliche Abschlag von 15,3 % der Leistung.

WEGFALL UND ERHÖHUNG DER KORRIDORPENSION

Die Pension fällt für den Zeitraum weg, in dem vor dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine **Pensionsversicherungspflicht** begründet bzw. aus der ein monatliches **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird oder den Grenzbetrag übersteigende Bezüge vorliegen.

Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten ebenfalls als Pflichtversicherung und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der Korridorpension.

Zum Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters (= 65. Lebensjahr) ist die Pension – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages – von Amts wegen für jeden Kalendermonat des Wegfalles um 0,55 % zu erhöhen.

ANTRAGSTELLUNG, STICHTAG UND PENSIONSBEGINN

Die Antragstellung ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Korridorpension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formular ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt

sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt, in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt – das Einverständnis des/der Versicherten zur Vermeidung einer Ablehnung vorausgesetzt – der Tag der Vollenendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des Pensionsbeginnes.

Eine Leistung kann jedoch auch schon am Monatsersten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu diesem Zeitpunkt bereits alle Pensionsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag binnen Monatsfrist ab Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden.

BESONDERHEITEN

Der Bezug von **Altersteilzeitgeld** bzw. der Abschluss einer **Altersteilzeitvereinbarung** ist **bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension** möglich, sofern nicht zuvor der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension erfüllt ist.

Bei Vorliegen bestimmter berücksichtigungswürdiger Gründe hinsichtlich der Beendigung ihres Dienstverhältnisses (zB Kündigung durch Arbeitgeber, berechtigter vorzeitiger Austritt) können Personen, die Anspruch auf **Korridorpension** hätten, **Arbeitslosengeld bis zu einem Jahr – aber maximal bis zur**

Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension beziehen. Das bedeutet, dass arbeitslos gewordene Personen nicht zwingend eine Korridorpension beantragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS).

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Korridorpension** erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf **Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension** gestellt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension sind unserem Falter „Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension“ zu entnehmen.

TEILPENSION – erweiterte Altersteilzeit

Wie beim Altersteilzeitgeld handelt es sich bei der Teilpension um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an **Dienstgeber** ausbezahlt wird.

Die Teilpension kann derzeit auf Grund des unterschiedlichen Pensionsantrittsalters nur für Männer ab Erfüllen der Voraussetzungen der Korridorpension sowohl im Anschluss an eine kontinuierliche Altersteilzeit als auch für sich alleine (ohne vorherige Altersteilzeit) in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen sind bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) erhältlich.

HINWEIS

Der Erledigung eines Pensionsantrages gehen umfangreiche Erhebungen voraus. Eine bereits vor dem Pensionsansuchen beantragte Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate ist dabei im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1